

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 483/08 B

L 8 R 270/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 (19,11,19) R 39/05 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 15.9.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen das Begehren der Klägerin im Rahmen eines Zugunstenverfahrens abgelehnt, die von ihr in Polen zurückgelegte Beitragszeit vom 13.10.1966 bis 21.7.1985 der Qualifikationsstufe 3 der Anlage 13 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zuzuordnen, hilfsweise die von ihr in Polen zurückgelegte Beitragszeit vom 13.10.1966 bis 5.5.1971 der Qualifikationsgruppe 4 der Anlage 13 zum SGB VI zuzuordnen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung).
- 6 Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, ob die "strengen formalen Kriterien und die fehlende gesetzliche Möglichkeit der Einzelfallbetrachtung des § 256b SGB VI und der Anlage 13 zum SGB VI" verfassungsgemäß seien.
- 7 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin damit eine Rechtsfrage iS der obigen Erläuterungen aufgeworfen hat. Denn es fehlen hinreichende Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Wird - wie



vorliegend - die Verfassungsmäßigkeit von gesetzlichen Regelungen als klärungsbedürftige Rechtsfrage geltend gemacht, muss im Einzelnen unter Hinweis auf den Zweck dieser Regelungen, die Entstehungsgeschichte und den Gesamtzusammenhang, indem die Regelungen gestellt sind, sowie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BSG dargelegt werden, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (*vgl. Senatsbeschluss vom 13.9.2007 - B 13/4 R 551/06 B, Juris RdNr 9; BSG vom 10.10.2007 - B 12 R 24/07 B, Juris RdNr 7, 9; BSG vom 3.12.2007 - B 12 P 5/07 B, Juris RdNr 5; BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 24*).

- 8 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise gerecht. Die darin angeführten allgemeinen Hinweise auf Rechtsprechung des BVerfG zu Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (*BVerfGE 55, 72, 88 und BVerfGE 84, 348, 360*) reichen insoweit nicht aus. Denn es fehlen jegliche Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der konkreten aufgeworfenen Rechtsfrage. Die Klägerin unterzieht sich nicht der erforderlichen Mühe darzulegen, ob sich die gestellte Rechtsfrage nicht bereits aufgrund bestehender höchstrichterlicher Rechtsprechung beantworten lässt. Sie behauptet noch nicht einmal, dass eine solche nicht vorliegt.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

